

MIETVERTRAG-NR.: _____

Teilnehmer-Nr.: _____

Zwischen der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna

- im folgenden Vermieter genannt –

und

(Vorname und Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

im folgenden Mieter genannt -

Kundennummer: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter zur Einstellung eines Personenkraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: _____ einen Einstellplatz in der/im:

- Parkhaus Massener Straße** **Tiefgarage Bahnhof**
 Tiefgarage Neumarkt

2. Für die Nutzung des Anwohnerparktarifes müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Hauptwohnsitz innerhalb des Verkehrsring**
- **Verzicht auf einen Bewohner/-innenparkausweis**
- **Zulassung des Fahrzeugs auf den Bewohner oder Nachweis der Hauptnutzung**
- **Feste Auswahl einer Parkeinrichtung (Parkhaus Massener Straße, Tiefgarage Neumarkt, Tiefgarage Bahnhof)**

Die Angaben werden vom Vermieter überprüft. Sollte der Vermieter feststellen, dass die Angaben fehlerhaft sind, kommt der Vertrag nicht zustande.

3. Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____ und

- endet am _____
 läuft auf unbestimmte Zeit.

Über jegliche Änderungen (wie z. B. neue Anschrift, neues KFZ-Kennzeichen, Inanspruchnahme Bewohnerparkausweis) ist der Vermieter umgehend in Kenntnis zu setzen.

Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

6. Die Miete ist das Entgelt für die Einstellung eines Personenkraftfahrzeuges.

Sie beträgt zurzeit monatlich: 40,00 €

In diesem Betrag ist die zurzeit gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Die Miete ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.

Veränderungen der Einstellgebühren werden vom Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie sind ab diesem Zeitpunkt wirksam.

7. Für den Einstellplatz gilt das vereinbarte Wochenprofil/Parkmodell:

Anwohnerparker (Mo. - So. 00:00 - 23:59 Uhr)

8. Für alle fälligen Forderungen aus diesem Vertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

9. Der Mieter enthält eine Codekarte zum Öffnen der Ein- und Ausfahrtsschranken.

Kartenummer: _____

Ein bestimmter Platz wird nicht vorgehalten.

Auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten kann über die vorhandenen Türleser die Ein- und Ausfahrt erfolgen. Bei Verlust oder selbstverschuldeter Beschädigung der Codekarte wird für die Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 20,- € inkl. Mehrwertsteuer erhoben.

10. Eine Versicherung gegen Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist nicht abgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nicht, sondern nur für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Garage zurückzuführen sind. Das Fahrzeug wird vom Vermieter nicht bewacht. Der Vermieter haftet weder für die Entwendung oder für die Beschädigung noch für das Abhandenkommen irgendwelcher Gegenstände der eingestellten Fahrzeuge.

11. Es gelten die Benutzungsbedingungen für Parkgaragen des Vermieters in der jeweiligen Fassung.
12. Jeder Dauermieter hat zur Ein- bzw. Ausfahrt grundsätzlich die Codekarte zu benutzen. Parktickets dürfen nicht gezogen werden, außer bei nachweislich defekter Parkkarte.
13. Die Untervermietung eines Dauereinstellplatzes ist nicht gestattet.
14. Bei Kündigung oder nach Ablauf des Vertragsverhältnisses ist die Codekarte unaufgefordert und ohne Vergütung spätestens am letzten Miettag bei der jeweiligen Aufsicht des Parkhauses/der Tiefgarage abzugeben oder per Post zurückzugeben. Bei nicht abgegebener Codekarte wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von 20,- € inkl. Mehrwertsteuer erhoben.
15. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
16. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Unna.
17. Wird außerhalb der Öffnungszeiten der Notdienst/Stördienst in Anspruch genommen, hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. (siehe Aushang).
18. Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so gilt diese durch diejenige ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Unna, _____ , _____

Vermieter
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

Mieter

